



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Lüneburg

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

B 3, Ortsumfahrung Elstorf mit Zubringer A 26

hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg, beabsichtigt, Vorarbeiten für die Entwurfsplanung der Ortsumfahrung Elstorf im Zuge der Bundesstraße 3 durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der geplanten Trasse der Ortsumfahrung Elstorf zwischen dem Knotenpunkt B 3n / B 73 westlich Neu Wulmstorf und der Rosengartenkreuzung B 3 / K 31 / K 52 südlich Elstorf in der Zeit vom

22. Februar 2021 bis 31. Oktober 2022

Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Die faunistischen Untersuchungen finden in einem Korridor von max. 1.000 m Breite (max. 500 m beiderseits der landesplanerisch festgestellten Trasse der B 3n) statt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in den Gemarkungen der Gemeinde Neu Wulmstorf im Landkreis Harburg und der Hansestadt Buxtehude im Landkreis Stade.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Straßen und Wege befahren sowie private Grundstücke begangen werden. Die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke und Gewässer wird durch die Vorarbeiten in der Regel nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Informationen zur Planung der **B 3, Ortsumfahrung Elstorf** sind im Internet eingestellt unter <http://www.b3-elstorf.niedersachsen.de> oder können in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Etwaige, durch diese Arbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt auf Antrag des / der Betroffenen das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die Landkreise Stade und Harburg die Entschädigung fest.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) m.W.v. 10.12.2020.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 2d
21339 Lüneburg

Telefon
04131 15-1200
Ab 01.03.2021
04131 – 8305 0

Telefax
04131 15-1203
Ab 01.03.2021
04131 – 8305 299

E-Mail
Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02
SWIFT-BIC: NOLA DE 2HXXX

Umsatzsteuer-ID:
DE316169095

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats für den Landkreis Stade beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, und für den Landkreis Harburg beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, in 30453 Hannover zu richten.

Lüneburg, 02.02.2021

Im Auftrage

Möller

